

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

249 (12.9.1913) 2. Blatt

Literatur und Wissenschaft.

Lenau und Emilie Reinbeck.

Fast jede Frau, die Lenau in seinem vielbewegten Leben nahe getreten ist, war ihm ein Rätsel, das er nicht gelöst hat; fast jede hat einen neuen Brand getragen zu dem Scheiterhaufen, worauf sein todwundes Herz sich verzehrte unter den schmerzlichen Qualen. Unter allen ist eine, die einen andern Ton in die wilde Melodie seines Lebens brachte, die in geheimnisvoll mythischer Anschauungs- und Seelengemeinschaft seine Seele zu ruhigeren Weisen stimmte: Emilie Reinbeck, die Stuttgarter Freundin, die Malerin, nach deren Bildern Lenau gedichtet — die nach seinen Gedichten gemalt hat. Auch sie hat er nicht zu enträtseln vermocht, die stille Teilnehmerin; aber sie war ihm Rast und Ruhe. Die letzten Kräfte ihres Daseins opfernd, hat sie den Rajenden mutig und treu behütet, als die hellen Flammen des Wahnsinns den Geist des Dichters zu zerstören begannen.

Solche Lebensrätsel zu lösen, bleibt allein dem Künstler vorbehalten; der tiefer in die Herzen schaut. Auch Emilien Schicksal ihrem Leben getreu zu fassen und zu deuten, ist das Werk einer Dichterin. Gertha Koenig, früh bekannt und vertraut mit Emilien Lebensgang, mit ihren persönlichen Aufzeichnungen, mit ihren Verwandten und ihrer Heimat, zeichnet uns in ihrem Roman „Emilie Reinbeck“ (bei S. Fischer-Berlin) ein Bild von hoher Innigkeit und Anmut, leise getönt mit schmerzlichen herben Zügen.

Jugendlich heiter, in schönem Einklang aller Kräfte des Leibes und der Seele hatte sich die junge Emilie Hartmann entwickelt. Mit allen Fasern ihres Seins blühte sie dem Glück der Liebe entgegen. Hier zeigt sich gleich die eigentliche Form ihres Lebens: in der Betrachtung der Natur finden die Liebenden das eigentümliche Mittel für den Verkehr ihrer Seelen. Und bedeutsam wird hier schon, was Lenau später sagt: „Es ist doch ungewiss, daß uns nur die Kunst die Eigentümlichkeit in der Natur zu erschließen vermag. Diejenigen, die da behaupten, der Landschaftsmaler müsse sich auf bloßes Reproduzieren beschränken und sich aller Komposition begeben, wissen nicht, daß die bildende Kraft künstlerischer Phantasie und die bildende Kraft der schaffenden Natur eine und dieselbe ist, und daß der bildende Künstler sozusagen das geistige Komplement der sichtbaren Schöpfungen in seiner Seele trägt.“

„Oft redeten die Liebenden kaum, sondern schauten beide mit großen dunklen Augen die Wiesenpläne entlang in die Ferne, als träfen sich ihre Blicke dort, jenseits des Horizontes, in einer lieblichen Zukunft, die man nicht sehen kann, an die man jedoch glaubt, wie an eine göttliche Verheißung.“ Er findet in ihren Bildern, sie in seinen Gedichten den Ausdruck gleichen Gefühls, gleicher Betrachtung der Welt. — Der rauhe Sturm des Jahres 1812 zerstörte dieses einzige Sein und Glück: der Geliebte muß in Napoleons Heer nach Rußland und kehrt nicht wieder zurück.

Emilie hatte Sinn und Zweck und Ziel des Lebens verloren. Nichts war ihr geblieben, das ihre ganze Seele füllte und ihre Lebenskraft sammelte. Nur einzeln entwickelten sich fortan ihre Kräfte.

Wie Emilie in Jülich, gefördert durch freundliche Gönner und Lehrer, ihre künstlerische Anlage ausbildet, wie sie — in dem Wunsch, ein Leben zu erwärmen, das ohne sie in Einsamkeit und Unbehagen weiterfröstelte — in ihre Ehe mit dem Hofrat Reinbeck glitt, wie die helfende Kraft in ihr — sie in dieser Ehe festhielt und festigte, davon erzählen die nächsten Abschnitte des inhaltreichen Buches. Kinder, die sie sich wünschte, hatte Emilie nicht; so blieb ihr die eine Kraft noch unzerstört und rein erhalten: ihre Mütterlichkeit. Da lernte sie Lenau kennen. Es war zu der Zeit, als der Dichter, von unbestimmter Sehnsucht nach einem neuen Heimatland getrieben, sich zur Amerikareise rüstete. Er ging auch, kehrte aber früh und enttäuscht zurück. Was Lenau nirgends, auch nicht in der neuen Welt, gefunden, fand er bei Emilie Reinbeck: Eine Frauenseele, in der Natur und Menschen sich spiegelten wie in seiner eigenen; ein Mitgefühl, empfunden aus gleichem Geschick. Froh erstaut stand der Dichter vor Emilien Bildern; es zog ihn zu der Seele, die sich da befandete, wie in eine neue Heimat. Weiden hatte das Leben Wünsche geweckt und vernichtet, Enttäuschung und Zerstörung bereitet.

Emilien Wünsche waren in der Knospe erstarrt, bevor sie der Erfüllung entgegenblühten, Lenaus Wünsche waren zerfetzt und zerrissen von den Stürmen des Lebens und der Liebe. So war die Ehe unmöglich. Emilie bezwang sich und versagte ihm ihre Liebe; aber die eine Kraft, die sie noch bewahrt hatte, unverbunden und rein, die spendete sie ihm und wurde, was sie ihm noch sein konnte: mütterliche Freundin, Schutz und Trost, Wärme und Ruhe, und zuletzt mutige Helferin in den schweren Stunden, da der Wahnsinn seinen Geist umfing. Ihr Glück war — sein Glück. Darin erschöpfte sich die letzte Kraft ihres Seins. Dann blieb ihr nichts mehr als zu lauschen in

dunkle Fernen — bis sie selbst einging in das dunkle, ferne Land.

Schlicht und klar breitet sich nun Emilien Wirken und Lenaus letztes Geschick vor uns aus, inmitten der schwärzlichen Welt. Das Bild Emilien und die Bilder ihrer Heimat — diese deutschen Landschaften mit baumüberwachsenen Wiesenhängen und Dörfern, mit den weißflockigen Wolken im blauen Himmel darüber — beide gehören zusammen in ihrem Eindruck auf den für Naturstimmungen so empfänglichen Dichter. Und von diesem Weltkreis aus betrachtet, gewinnen auch seine Erlebnisse mit Sophie Löwenthal eine entschiedene Auffassung.

Fremd sehnsüchtig und schneidend klingt Lenaus Violin in das Herz der mütterlichen Freundin, bis die Saiten seiner Seele reizen und die Melodie seines Lebens in schrillen Mischklang endet. Aber noch in den lichten Augenblicken seiner Krankheit kommt es ihm zum Bewußtsein, daß ihm an einem Herzen eine Ruhestätte bereitet war. In Emilien Todesstunde erwachte Lenau aus seinem Dämmern und rief: „Ja, Emilie, ich muß zu dir!“

„Dichtung und Wahrheit“ könnten wir auch über den Roman schreiben und damit anzeigen, daß die Dichterin, Gertha Koenig, das Schicksal Emilie Reinbecks und Lenaus dem Leben getreu gefaßt und nach ihrer Weise künstlerisch dargestellt hat.

Dr. Friedrich Bug-Heidelberg.

Antselm Feuerbach. Des Meisters Gemälde in 200 Abbildungen. Herausgegeben von Dr. Hermann Uhde-Berenauch. In Leinen gebunden 8 M. (Kaffee der Kunst in Gesamttausgaben, Band 23, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.) — Während Feuerbach zu seinen Lebzeiten auf völlige Verständnislosigkeit stieß, wuchs sein Ansehen nach dem Tode immer mehr, und heute dürfen wir ihn zu den höchstgewerteten deutschen Malern des 19. Jahrhunderts rechnen. Die große Verehrung verbandt er sowohl seiner künstlerischen Meisterschaft, einem tiefen Empfinden in wahrhaft großer Malerei Ausdruck zu verleihen, als auch der unvergleichlichen Vornehmheit und dem Adel, der seine Werke auszeichnet. Das Interesse, das für den Künstler und Menschen Feuerbach gegenwärtig vorhanden ist, wird durch den vorliegenden Band, der ein lückenloses Bild von Feuerbachs Lebenswerk gibt, eine weitere Vertiefung erfahren. Die Bearbeitung lag in den Händen des besten Feuerbachkenners, Dr. H. Uhde-Berenauch, der in einer von blinder Anerkennung freien Einleitung das künstlerische Werden und die rein menschliche Seite, die Feuerbach seine einzigartige Physiognomie gibt, erschöpfend darstellt. Die Anordnung des Bildmaterials entwickelt in lückenloser Folge das Werk des Meisters und ist bestrebt, bei möglichster Zusammenfassung des inhaltlich Verwandten die chronologische Anordnung durchzuführen. v.

Neuerwerbungen des Verlags G. Grote. Der erste Band einer eingehenden Biographie Ernst von Wildenbruch von Verthold Rihmann wird im Herbst im Verlage von G. Grote in Berlin erscheinen. Zugleich bereitet der Grote'sche Verlag eine Ausgabe von Krenschens „Jörn Hül“ mit Bildern von Professor Bernhard Winter vor, die zum 50. Geburtstag des Dichters Ende Oktober ausgegeben werden soll, sowie eine neue Ausgabe des „Simplicius Simplicissimus“ mit Illustrationen von Joseph Sattler. In neuen Romanen und Erzählungen werden im gleichen Verlage demnächst erscheinen: von dem Schweizer Heinrich Federer: „Jungfer Therese“, eine humorvolle Erzählung aus dem Briefteleben, von Joseph von Lauff: „Die Brinnschulte“, ein Roman aus dem weisfährischen Bauernleben und „Der Vogel Solidan“, eine Novellensammlung, in der G. H. Seidel, der Sohn von Heinrich Seidel, als Dichter debütiert.

Brehms Tierleben. Dritte Auflage. Kleine Ausgabe für Volk und Schule. (Bibliographisches Institut in Leipzig.) — Für den Herausgeber der „Kleinen Ausgabe von Brehms Tierleben“, Dr. W. Kahl, war es zweifellos eine dankenswerte Aufgabe, Brehms berühmtes Werk auch in seiner neuesten Fassung und Ausstattung dem Volk, der Schule und allen denen zugänglich zu machen, die von der Anschaffung des Hauptwerkes aus äußeren Gründen absehen müßten. Die Grundzüge, die ihn bei der Bearbeitung der kleinen Ausgabe für Volk und Schule in ihrer dritten Auflage geleitet haben, waren folgende. Die kleine Ausgabe für Volk und Schule von „Brehms Tierleben“ will in allen Stücken das Abbild des Hauptwerkes in dessen neuester Gestaltung, also der dritten Auflage, sein. Wesentliche Änderungen des letzteren gegen früher müssen daher auch in unserer „Volksbrehm“ deutlich hervortreten. Sie betreffen die Berücksichtigung des Gedankens und der modernen Tierpsychologie, ferner die stärkere Betonung des anatomischen Baues der Tiere. Diese neuen Gesichtspunkte mußten ziemlich tiefgreifend auch auf den Inhalt der Volksausgabe einwirken, und insbesondere durch Zugrundelegung der Entwicklungslehre mußte auch die Anordnung der Tiere gemäß dem natürlichen System wesentlich anders getroffen werden als in den früheren Auflagen. Neben diesen grundsätzlich neuen Gesichtspunkten tritt bei allen Bearbeitern des Hauptwerkes sichtlich das Bestreben pietätvoller Schonung der Originalschilderungen Alfred Brehms hervor. Sichtlichlich der Volksausgabe aber mußte besonders viel von Brehms Eigenem, Ursprünglichem stehen bleiben, und so sind viele Partien aufgenommen worden, in denen das „Ja“ Brehms selbst redet, vor allem, wenn darin die Beobachtungen und Eindrücke der großen Reisen des Kassischen Autors enthalten sind. Der „Volksbrehm“ ist aus dem Hauptwerk entstanden durch Auswahl der Stoffe und an vielen Stellen auch durch Zusammenziehung und kurze, gedrängte Darstellung größerer Partien und Abschnitte. Er ist also nur ein verkürztes Bild des „Tierlebens“, aber kein unvollständiges, lückenhaftes Bild; denn Wichtiges und Wesentliches aus Tierbau und Tierleben wird man darin nicht vermissen, und daneben findet man von liebevoller Detailschilderung noch reichlich genug, so daß der Leser auch nach dem „Volksbrehm“ eine lebensvolle

Anschauung von der Tierwelt im ganzen und von ihren einzelnen Vertretern gewinnen kann.

Die kleine Ausgabe des Tierlebens ist nicht für den Fachzoologen bestimmt, sondern für den Mann aus dem Volk, für den gebildeten Laien, in dessen Herzen Naturfremd und Naturfreund eine Stätte haben, und der in unserem Buche Anregung und Erweiterung seines Naturinteresses finden soll. Der „Volksbrehm“ soll ferner im eigentlichen Sinne ein deutsches Buch sein. Die Schilderung unserer einheimischen Tierwelt steht daher bei weitem im Vordergrund. Im gleichen Sinne haben von ausländischen Tieren die Bewohner unserer Kolonien immer besondere Berücksichtigung gefunden. Da das Werk ein Buch auch für die Jugend sein soll, war es geboten, Stoffe auszuscheiden, die die Unbefangenheit junger Seelen gefährden können, und damit den Eltern volle Sicherheit zu geben, daß aus der Lektüre des „Brehm“ ihren Kindern nur gute Einflüsse erwachsen. Die reiche Illustration der Volksausgabe, die bezüglich der farbigen Tafeln die früheren Ausgaben weit hinter sich läßt und zahlreiche Naturphotographien als ganz neue Erwerbungen aufweist, wird dem Anschauungsbedürfnis der Jugend noch ganz besonders entgegenkommen. — Der „Volksbrehm“ soll endlich auch ein Buch für die Schule sein, nicht ein Lehrbuch etwa, sondern eine Stoffquelle für Lehrer und Schüler, aus der reiches Material für den Unterricht fließen kann. Soweit es sich aus dem vorliegenden Bande über die Vögel erfassen läßt, hat der Herausgeber sein Ziel vollkommen erreicht. Wir können das Unternehmen sonach bestens empfehlen.

Belagen & Klafings Almanach auf das Jahr 1914 ist erschienen und stellt sich gleich seinen fünf Vorgängern als ein hübsches Bändchen dar, dessen zierliche Erscheinung sich gefällig in die Hände besonders unserer Damenwelt schmiegen wird. Trotz dieser anmutigen Leichtigkeit enthält das vierhundert Seiten starke Buch eine Fülle von mannigfachen, vortrefflichen Beiträgen: Novellen von Franz Adam Werlein, Albert Geiger, Albert von Trentini, Emmi Renald, Carl Friedrich Wiegand, Alexander Gaitell, Eva Gräfin Baudissin, Karl Hans Strobl, Hermine Billinger. Diese bunt herausgegriffenen Namen schon tun dar, daß hier eine sorgsam scheidende Leselust gehalten worden ist. Dazu gesellen sich Aufsätze und Wandererinnen aus den verschiedensten Gebieten. Ernst Heilborn widmet den Beurlaubten aus der Zeit der Befreiungskriege eine stimmungsvolle Betrachtung, Prof. Ed. Heyd behandelt die Napoleonlegende, Paul Warchan die russische Tänzerin Pawlowa, Henry F. Urban die Amerikanerin auf europäischem Boden, F. v. Ostini das Münchener „Malweibchen“, Max Osborn den Maler Orlitz. Zahlreiche mehrfarbige Kunstblätter und Intagliadrucke nach Werken moderner Meister schmücken den prächtigen Band. Die Handausgabe in künstlerischem Leinenband kostet 4 M.

Zeitschriftenchau.

Deutsche Kunst und Dekoration, Kunstzeitschriften — man muß ihnen immer wieder dankbar sein, diesen fleißigen Vermittlern zwischen der lauten Arena des künstlerischen Schaffens und der stillen Studierstube des Einzelnen, diesen freundlichen Helfern, die den Anschauungsstoff des Lernbegierigen ins Angemessene vermehren und so zu den besten Förderern seines Schismades werden. Nur Anschauungsmaterial bringt den Menschen in seinem Urteil vorwärts, nur häufige Berührung mit den Leistungen selbst. Deshalb sind die Kunstzeitschriften Kulturinstrumente, deren weder der einzelne noch die Kunst im ganzen mehr entzogen kann. Eben wegen der großen Bedeutung des Anschauungsstoffes macht Reichhaltigkeit bei Kunstzeitschriften ein großes Verdienst aus. Viel müssen sie bringen, in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht. Vorbildlich ist dies wieder bei dem Septemberheft der Darmstädter Kunstzeitschrift Deutsche Kunst und Dekoration gelöst: Von der Malerei (glänzende Reproduktionen nach Holder, Buri, Sturzenegger, Amiel, Carbinaur, Stiefel u. a.) geht zur Architektur (Haus Herzberg von Prof. Edmund Höner-Darmstadt), von da zur Tierplastik und Tiermalerei (E. Potner), dann zur monumentalen Innendekoration (Lichtspielhaus von Hugo Pál), zum Ektibris, zu Stidereien, Keramiken und Edelmetallarbeiten und schließlich zur Genter Welt-Ausstellung — eine Fülle von Material, einwandfrei dargeboten, jede Einzelpublikation eine bleibende Bereicherung, wertvoller noch durch dieses Zusammenreffen im gleichen Heft; dazwischen Texte von hoher literarischer Qualität, Erörterung, Mitteilung und einfacher Bericht. Sind Kunstzeitschriften schon an sich verdienstvoll, so gebührt der Deutschen Kunst und Dekoration darüber hinaus noch besondere Anerkennung; die redaktionelle und buchgewerbliche Arbeitsleistung, die jedes Heft darstellt, ist höchst respektabel.

In die Thüringer Lande führt Nr. 7 der illustrierten Zeitschrift für Heimatkunde und Verkehrsinteressen „Deutschland“. Und zwar will das mit mehr als vierzig prächtigen Bildern ausgestattete Heft ein Spiegelbild des heutigen Kulturlebens sein, das auf jenem alterwürdigen Boden in der neueren Zeit gewachsen und aufgeblüht ist. Trinius, der ewigjunge deutsche Wandersmann, führt den Leser nach Koburg, zeigt ihm die Schönheiten dieser alten Stadt und schildert, wie hier dank der freundigen Förderung durch den jungen Herzog Karl Eduard die schönen Künste verständnisvoll und tatkräftig geschützt und gepflegt werden. Johannes Schlaf schildert das „neue Weimar“. Wie Staat und Wissenschaft die Thüringer Kuratie fördern, beweist ein Artikel von Dr. Walter Schwarz. Karl Sonnenschein führt an die klassischen Stätten in und um Jmenau, Friedrich Rienhard in einer stimmungsvollen Wanderstizze auf den Widelhahn und Wilhelm von Scholz in drei Gedichten über den Rennstieg. Eine geschichtliche Erzählung des bekannten thüringischen Novellisten Wilhelm Arminius „Die glückliche Gefangennahme“ beschließt das außerdem noch durch eine Reihe anderer Aufsätze und aktueller wirtschaftlicher und kultureller Erörterungen fesselnde Heft.

Ich kann nicht leugnen, mein Mißtrauen gegen den Geschmack unserer Zeit ist bei mir vielleicht zu einer tadelnswürdigen Höhe gestiegen. Täglich zu sehen, wie Leute zum Namen Genie kommen, wie die Kellereifel zum Namen Taufendfuß, nicht weil sie so viele Füße haben, sondern weil die meisten nicht bis auf vierzehn zählen wollen, hat gemacht, daß ich keinem mehr ohne Prüfung glaube. Bichtenberg.

Fortsetzung des redaktionellen Teils auf nächster Seite!

Praktische Rechtspflege.

R.V. Der Name auf dem Firmenschild. Geht ein Geschäft schlecht und kann der Inhaber seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, so gibt es ein beliebtes Mittel, um vorläufig aus den Schwierigkeiten herauszukommen: der Mann überträgt nämlich das Geschäft auf seine Frau, so daß sie Inhaberin wird, er selbst bleibt aber in der früheren Weise tätig, so daß die wenigsten von der Veränderung Kenntnis erhalten. Früher sind dadurch erhebliche Unzuträglichkeiten entstanden. Der Mann wurde stets für den Inhaber gehalten, und die Klagen auf Bezahlung von Geschäftsschulden wurden regelmäßig gegen ihn gerichtet, mußten aber abgewiesen werden, weil er nachweisen konnte, daß er nur als Beauftragter seiner Frau gehandelt habe. Im Jahr 1897 ist deshalb gesetzlich vorgeschrieben worden (§ 15a der Gewerbeordnung), daß Gewerbetreibende, also auch Minderkaufleute, die einen offenen Laden haben, verpflichtet sind, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens in deutlich lesbare Schrift anzubringen. Zweifel, ob der Vorschrift des Gesetzes genügt sei, waren in folgendem Falle entstanden. Das Haus, in dem sich das Geschäft befand, stand mit dem Giebel an der Straße. Die Haustür war auf dem Hof, in den Laden kam man erst vom Hof aus. Die Inhaberin hatte das Geschäft von ihrem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Mann übernommen. Schilder waren zwei vorhanden, und zwar eines am Giebel mit der Aufschrift „Johann K.“ und eines an der Haustür mit der Aufschrift „Johann K., Inhaberin Elise K.“. Ersteres wurde von der Polizei beanstandet, der Frau wurde aufgegeben, es zu beseitigen. Gegen diese Verfügung erhob sie Beschwerde und demnachst Klage, jedoch ohne Erfolg. Das preussische Obergerichtsgericht führt folgendes aus: Die größten Mißstände sind früher gerade dadurch hervorgerufen, daß Frauen Inhaberinnen des Geschäfts und die Männer darin tätig waren, ohne daß dieses Verhältnis sich aus der Aufschrift des Schildes erkennen ließ. Der Name des Geschäftsinhabers muß deshalb so deutlich angegeben werden, daß ein Zweifel über seine Person nicht aufkommen kann. Auch sonst darf ein Mißverständnis nicht vorkommen. Das beanstandete Schild befand sich allerdings nicht am Laden, wohl aber, und zwar in besonders auffälliger Form, am Giebel dicht neben dem zum Laden führenden Grundstückseingange. Das kleine, richtige Schild an der Haustür trat hingegen völlig zurück. Die ganze Sachlage war derartig, daß jeder glauben mußte, Johann K. sei der Geschäftsinhaber und nicht die Frau. Zwar dürfen Minderkaufleute den Namen ihres Vorgängers auf dem Schild anbringen, dies muß aber in einer

Weise geschehen, daß ein Zweifel darüber, wer Inhaber ist, nicht aufkommen kann.

R.V. Was bedeutet die Vereinbarung eines Erfüllungsorts? Im geschäftlichen Verkehr findet man sehr häufig auf Bestellzetteln, Preisverzeichnissen, in Bestätigungsschreiben u. dergl. den Vermerk, daß ein bestimmter Ort Erfüllungsort sein soll. Dies hängt mit der Vorschrift des § 29 der Zivilprozessordnung zusammen, wo bestimmt ist, daß neben den allgemeinen Gerichtsständen des Wohnsitzes und Aufenthalts auch das Gericht des Erfüllungsorts für Klagen zuständig ist. Namentlich große Geschäfte, die öfters Rechtsstreitigkeiten haben, bedienen sich des Vermerks; sie haben davon den Vorteil, daß sie alle ihre Klagesachen ihrem ständigen, bei dem Gerichte des Wohnortes zugelassenen Rechtsanwält übertragen können. Andersfalls müßten sie ihre Rechtsstreitigkeiten an den Wohnorten ihrer Schuldner, also bei vielen Gerichten führen, was mit großen Unständlichkeiten verbunden ist. Über die Bedeutung und Tragweite des Vermerks herrscht aber noch vielfach Unklarheit, wodurch schon mancher sich unnütze Kosten gemacht hat. Die meisten glauben nämlich, daß durch den Vermerk der Gerichtsstand des Erfüllungsorts zu einem ausschließlichen gemacht sei, so daß die allgemeinen Gerichtsstände des Wohnortes und des Aufenthaltsorts dadurch beseitigt seien. Das ist aber nur dann der Fall, wenn der Gerichtsstand des Erfüllungsorts als ausschließlicher vereinbart ist. Bei dem Vermerk „Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung, sowie beiderseitiger Gerichtsstand ist W.“ trifft dies nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg nicht zu, vielmehr ist damit nur gesagt, daß sowohl der Verkäufer als auch der Käufer das Recht hat, bei den Gerichten in W. zu klagen. Daneben sind die Gerichte des allgemeinen Gerichtsstandes zuständig geblieben. Wenn nur beim Gericht des Erfüllungsorts die Rechtsstreitigkeiten ausgetragen werden sollen, so muß der Vermerk dahin lauten, daß dieses Gericht ausschließlich zuständig sein soll.

R.V. Der Meistertitel hat, obwohl das Junstwejen verschwunden ist, noch heute einen recht hohen Wert. „Meistertitel“ bedeutet auch jetzt noch etwas Vollendetes. Nicht jeder darf den Titel führen. Das Recht dazu ist durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 neu geregelt. Der § 133 der Gewerbeordnung in seiner jetzigen Fassung bestimmt, daß den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur Handwerker führen dürfen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Befugnis zur Führung des Titels Baumeister und Bauwerksmeister sowie zur Führung anderer Meistertitel, die auf eine Tätigkeit im Handwerk hinweisen, wird durch den Bundesrat geregelt. Zur

Meisterprüfung sind in der Regel nur solche Personen zugelassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welches sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen, oder welche nach § 129 Abs. 6 der Gewerbeordnung zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe befugt sind. Diese Bestimmung ist jedoch eingeschränkt. Die Novelle ist am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten. Der Artikel 2 Ziff. 2 der Novelle schreibt vor, daß während der ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der Novelle die Zulassung zur Meisterprüfung nicht von dem Bestehen der Gesellenprüfung abhängig gemacht werden darf. Für Personen, die beim Inkrafttreten der Novelle zum Anleiten von Lehrlingen befugt waren, gilt das Gleiche auch nach Ablauf dieser 5 Jahre. Die fünf Jahre werden am 1. Oktober 1913 verfließen sein. Nach diesem Zeitpunkte ist also zur Erwerbung des Meistertitels das Bestehen der Gesellenprüfung erforderlich. Personen, die am 1. Oktober 1908 die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen hatten, brauchen überhaupt nicht die Gesellenprüfung zu bestehen, um Meister zu werden.

R.V. Geht die Witwenpension durch Wiederverheiratung unter allen Umständen verloren? Die Witwe eines im Jahre 1904 verstorbenen städtischen Beamten hatte sich im Jahre 1907 mit einem Kaufmann verheiratet. Der Mann hatte die Ehe angefochten, und zwar mit Erfolg, die Ehe war für nichtig erklärt und das Urteil im Februar 1911 rechtskräftig geworden. Die Witwe verlangte nunmehr von der Stadtgemeinde Weiterzahlung ihrer Witwenpension vom 1. März 1911 ab. Sie drang mit der Klage durch, und zwar aus folgenden Gründen: Mit der Wiederverheiratung der Witwe fällt die Pension weg, weil die Witwe dadurch in ein Lebensverhältnis eintritt, kraft dessen der Mann für sie zu sorgen hat. Diese Fürsorgepflicht besteht jedoch für den Mann nur in dem Falle, wenn die Ehe wirksam ist. Wird sie mit Erfolg angefochten und dadurch nichtig, so war sie von Anfang an ohne rechtliche Wirkung und muß deshalb so behandelt werden, als ob sie überhaupt nicht geschlossen war; es wird nicht bloß das Fortbestehen der Ehe beseitigt. Wo das Gesetz von Wiederverheiratung spricht, versteht es nur eine gültige Eheverbindung. Von der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils ab mußte deshalb der Witwe ihre Pension weitergezahlt werden.

R.V. Hauschwamm ist beim Kauf eines Hauses eine höchst unerwünschte Zugabe, die gewöhnlich mit Entrüstung zurückgewiesen wird. Das Vorhandensein des Schwammes wird als erheblicher Fehler betrachtet, der zur Wandlung des Kaufvertrages nach den §§ 459, 462 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt. Allerdings steht die Wissenschaft gegenwärtig auf dem Standpunkt, daß auch der echte Hauschwamm sich beseitigen läßt, nach den Anschauungen des Verkehrs gilt er aber als erheblicher Fehler, und gerade auf diese Anschauungen kommt es an. Dies gilt um so mehr, wenn die Entstehung des Schwammes darauf zurückzuführen ist, daß bei der Herstellung des Hauses nicht sachgemäß verfahren wurde, z. B. wenn es an einer Fälligkeit des Mauerwerks fehlt und die Unterlagsböden unmittelbar auf dem Erdboden gelegt sind. Abdom besteht die Befugnis, daß der Schwamm wieder entfernt. Das Reichsgericht hat kürzlich in einem solchen Falle entschieden, daß der Käufer berechtigt war, den Kaufvertrag rückgängig zu machen.

G. Braunische Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe (Baden)

Grundlagen der Krankenernährung

Nach den bei den Krankenkostkurzen in Karlsruhe und Baden-Baden gehaltenen Vorträgen

bearbeitet von

Geh. Hofrat Prof. Dr. Max Drescher

Preis kart. M. — 80

Inhalt: Einleitung. — Der Verdauungskanal. — Die Bedeutung der Nährstoffe für die Erhaltung des Lebens. — Die Nahrungsmittel im Hinblick auf ihren Gehalt an Nährstoffen. — Die Küche. — Die Verdaulichkeit der Nahrungsmittel. — Die Ernährung der Gesunden. — Die Ernährung des Kindes. — Die Krankenernährung.

Dieses Büchlein bildet den wesentlichen Inhalt von Vorträgen, mit denen der Verfasser praktische Kurse für Krankenkost eingeleitet und theoretisch begründet hat, mit dem Zweck, durch Darstellung der Ernährungs- und Verdaulichkeitsbedingungen unter normalen und krankhaften Verhältnissen, auf die Bedeutung der küchentechnischen Maßnahmen hinzuweisen. Auf Wunsch Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise von Baden, deren Anregung zufolge diese Kurse stattfanden, wird der Inhalt der Vorträge hiermit weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Das vorliegende Büchlein wird manchem vielbeschäftigten Arzt, an den die Aufgabe herantritt, Krankenkostkurse mitzuleiten, ein die Arbeit erleichterndes, allgemeines Schema an die Hand geben, das natürlich die mannigfaltigsten Variationen gestattet. Ferner ist das Wertvolle wertvoll für Krankenpflegerinnen, für Kochschulen und Kochlehrerinnen und vor allem auch für Frauen und Mädchen gebildeter Stände, denen selbständige Führung des Haushalts obliegt.

3= beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.

Nur 1 Mk das Los!
Nur bar Geld!

Grosche Konstanzer
Geld-Lotterie

Ziehung 20. u. 22. September 1913
3329 Goldgewinne Mark

45000
Hauptgewinne bar Mark

20000

5000

2000

Los 1 Mk. 11 Lose 10 M.
25 Pf. extra, empfiehlt

Eberhard Felzer
Karlsruhe 1/2 Standort

Zu haben bei: Carl Götz, Lotteriebanc, Hebelstrasse 11/15; Eduard Flöge, Emil Holst, Gustav Küchel, Frz. Haselwander, G. Habener, Edmund Schönwasser, Ludwig Michel. F. 339

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

D.174. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwaren-Händlers Wilhelm Damm hier ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin anberaumt auf **Mittwoch den 24. Sept. 1913, vormittags 11 Uhr,** vor dem Amtsgerichte hier selbst, Kaiserstraße 143, ersten Stock, Zimmer Nr. 5.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Freiburg, 10. Sept. 1913.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts 5

Strafrechtspflege.

Abt. 1. Strafkammer.

D.151.3. Konstanz.

1. Friedrich Emil Keller, geboren 10. März 1889 in Bern (Schweiz), heimatsberechtigter in Kalltbaum (A. Konstanz), zuletzt wohnhaft in Orbe (Schweiz), jetzt an unbekanntem Orten.

2. August Namsberger, geboren 26. Februar 1889 in Dogwil (A. Thurgau), heimatsberechtigter in Altheim (A. Weßloch).

3. Matthias Biener, geboren 8. Dezember 1889 in Brühl (Bayern), Tagelöhner, zuletzt wohnhaft in Engen, ohne bekannten Aufenthalt.

4. Franz Kaver Koch, geboren 25. Mai 1890 in Schachen (A. Waldshut), zuletzt wohnhaft in Aberglingen, jetzt in Amerika (zuletzt General Delurey, Winnipeg, Canada).

5. Karl Friedrich Döbele, geboren 19. Mai 1889 in Engen, zuletzt wohnhaft daselbst, ohne bekannten Aufenthalt.

6. Anton Eduard Wagenbauer, geboren 14. August 1890 in München, zuletzt wohnhaft in Konstanz.

7. Johannes Lubberger, geboren 27. Juli 1890 in Litzheim (A. Oststätt), Bierbrauer, zuletzt wohnhaft in Bobman (A. Stodach), jetzt in Cochabamba-Capilla 108 (Bolivia, Südamerika).

8. Franz Leopold Benz, geboren 9. Mai 1890 in Donaueschingen, zuletzt wohnhaft daselbst.

9. Adolf Andöfle, geboren 3. Juni 1890 in Mittelbunn (A. Donaueschingen), Kellner, zuletzt wohnhaft in Miffelbrunn, jetzt angeblich in Bournemouth (England).

10. Emil Almschneider, geboren 6. Juni 1886 in Altmendshofen (A. Donaueschingen), zuletzt wohnhaft in Donaueschingen, jetzt in Hoboken (Nordamerika).

11. Heinrich Lieberr, geboren 4. Januar 1890 in Etzelsfeld, Ob- u. Salm (A. Aberglingen), Kaufmann, zuletzt in Konstanz, jetzt in Amerika.

12. Georg Peter Schmitt, Friseur, geboren 23. Februar 1890 in Heiligkreuzsteinach (A. Seelberg), zuletzt wohnhaft in Singen a. S., ohne bekannten Aufenthalt.

Dieses Verzeichnis ist als Wehrpflichtige, in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesoberbefehlshabers oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. Vergehen nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 MStGB.

Dieselben werden auf **Dienstag den 28. Okt. 1913, vormittags 9 Uhr,** vor die Strafkammer des O. Landgerichts in Konstanz zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St.P.O. von den Zivilvorstehenden der Strafkommissionen in Konstanz, Scheinfeld, Waldshut, Engen, München, Rastatt, Donaueschingen, Aberglingen und Seelberg über die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Konstanz, 4. Sept. 1913.
Der Großherzogliche Erste Staatsanwalt.

Verchiedene Bekanntmachungen.

Ambau der Station Geisingen betr.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentscheidung vom 1. September 1913 Nr. 761 ist auf Grund des § 31 des Enteignungsgesetzes ausgesprochen worden:

1. daß die Eigentümer des im Grundbuch der Gemarzung Geisingen eingetragenem Gewann Hanfländer gelegenen Grundstückes Lagerbach Nr. 1900a verpflichtet seien, von diesem Grundstück zur Verbreiterung der Bahnanlagen der Station Geisingen ein Teilstück mit einer ungefähren Flächeninhalt von 30 qm nach Maßgabe des in der Tagfahrt vom 21. Febr.

1913 offen gelegten Planes und in diesem mit 1000 b bezeichneten gegen Entschädigung an die Groß- Eisenbahnverwaltung abzutreten.

2. daß die Frist zur Einleitung des Entschädigungsverfahrens auf 1 Woche bestimmt werde. C.181

Dies wird gemäß § 32 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes hiermit bekannt gemacht. Karlsruhe, 9. Sept. 1913. Gr. Ministerium des Innern. J. A.

Arnspurger, Dr. Wader.

Einfriedigungen bei 2 o-polsche rund 17000 kg Eisenkonstruktion, rund 163 Eisenbetonstützen nach Ministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Bedingungen und Zeichnungen auf unserm Geschäftsnummer Nr. 1, Bahnhofsplatz 12, einzusehen. Abgabe von Bedingungen gegen den Betrag von 1.20 M. Angebots unterschrieben, verschlossen, portofrei (Auslandsporto), mit der Aufschrift „Einfriedigungen bei Leopoldshöhe“, bis Freitag den 26. September 1913, vormittags 11 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 2 Wochen. D.173.21

Basel, 9. Sept. 1913.

Großh. Bahnbauinspektion 2.

Beton- und Maurerarbeiten zur Verlängerung eines Dohlens im Bahnhof Mühldorf (80 cbm Ausschub, 100 cbm Mauerwerk und Beton, 29 m Zementrohrleitung) nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Bedingungen und Zeichnungen auf unserm Baubüro in Durlach, altes Aufnahmegebäude 1. Stock, zur Einsicht. Dasselbe auch Abgabe der Angebotsvorbrude. Rein Versand nach auswärts. D.1172

Angebote verschlossen und portofrei bis zum Eröffnungszeitpunkt: **Mittwoch 17. September 1913, vormittags 11 Uhr,** bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. Karlsruhe, 1. Sept. 1913. Großh. Bahnbauinspektion 1.